

Gebührenordnung zur Ordnung über die Benutzung der  
Stadtbibliothek Kempen vom  
09. Dezember 2008 in der Fassung der 5. Änderung vom 17. Dezember 2013

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 - GO NW-) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 - KAG NW -) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 17. Dezember 2013 folgende Gebührenordnung beschlossen:

**§ 1**  
Allgemeines

Die Stadt Kempen unterhält die Stadtbibliothek als eine öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2**  
Benutzungsgebühren

Für die Bescheinigung, Feststellung und Verlängerung der jährlichen Ausleihberechtigung werden folgende Gebühren erhoben:

1.	von Erwachsenen	15,00 Euro
2.	von Rentnern und Pensionären nach Vorlage eines entsprechenden Ausweises	10,00 Euro
3.	von Schwerbeschädigten nach Vorlage eines entsprechenden Ausweises	10,00 Euro
4.	von Kindern und Jugendlichen, Schülern, Studenten, Auszubildenden, Wehrdienstleistenden, Absolventen des Freiwilligen Sozialen Jahres, Empfängern von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II) und Zwölftes Buch (SGB XII) und von Inhabern des Kultur- und Freizeitpasses	5,00 Euro
5.	von Kindern und Jugendlichen im SGB II- und SGB XII-Bezug mit „Kempener Kultur- und Freizeitpass“	2,50 Euro
6.	von Familien	20,00 Euro
7.	Tagesausweis	2,00 Euro
8.	Ersatzausweis (bei Verlust oder Beschädigung)	2,00 Euro
9.	Ausleihe DVD und CD – ROM, Konsolenspiel (außer Lernsoftware)	je 1,00 Euro
10.	Ausleihe Sonderservice (z.B. Bestseller, Charts u.ä.)	2,50 Euro

**Für die Nutzung der Online-Medien werden folgende jährliche Gebühren erhoben:**

11.	von Erwachsenen	15,00 Euro
12.	von Rentnern und Pensionären nach Vorlage eines entsprechenden Ausweises	10,00 Euro
13.	von Schwerbeschädigten nach Vorlage eines entsprechenden Ausweises	10,00 Euro
14.	von Kindern und Jugendlichen, Schülern, Studenten, Auszubildenden, Wehrdienstleistenden, Absolventen des Freiwilligen Sozialen Jahres, Empfängern von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II) und Zwölftes Buch (SGB XII) und von Inhabern des Kultur- und Freizeitpasses	5,00 Euro
15.	von Kindern und Jugendlichen im SGB II- und SGB XII-Bezug mit „Kempener Kultur- und Freizeitpass“	2,50 Euro

§ 3  
Versäumnisgebühren

Für den Fall der Versäumnis werden folgende Gebühren erhoben:

1.	DVDs, CD-Roms, CDs, Konsolenspiele, Bestseller pro Tag jedoch bis zu einem Höchstbetrag von max. 30,00 Euro	1,00 Euro
2.	Kinder-CDs eine Woche nach Leihfristende pro Tag jedoch bis zu einem Höchstbetrag von max. 30,00 Euro	1,00 Euro
3.	alle anderen Medien pro angefangene Woche	1,00 Euro
4.	Erste Erinnerung an die Rückgabe einer Medieneinheit (auch aus dem Leihverkehr)	2,00 Euro
5.	Zweite Erinnerung ab dem 15. Überziehungstag	3,00 Euro
6.	Verlust oder Beschädigung von Strichcode - Etiketten, Kassetten der CD - Hüllen	1,00 Euro

§ 4  
Weitere Gebühren

An weiteren Gebühren werden erhoben:

1.	Vormerkungsgebühr je vorbestelltem Medium	1,00 Euro
2.	Vermittlung eines Mediums oder Aufsatzes durch auswärtigen regionalen Leihverkehr (niederrheinischer Bibliotheksverbund)	1,50 Euro
3.	Vermittlung eines Mediums oder Aufsatzes durch auswärtigen nationalen Leihverkehr	3,00 Euro
4.	Anfertigen von Kopien und Ausdrucken, je Kopie und Ausdruck	0,10 Euro
5.	Anfertigen von Kopien Din A3, je Kopie	0,20 Euro

§ 5  
Sonderregelungen

Der Bürgermeister kann in begründeten Fällen und für Sonderaktionen innerhalb der Stadtbibliotheksarbeit von dieser Benutzungs- und Gebührenordnung abweichende Regelungen treffen.

§ 6  
Inkrafttreten

Die Änderungen der Gebührenordnung treten am 1. Januar 2014 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 17.12.2013

gez.

(Rübo)

Bürgermeister